

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1834

46 (16.11.1834)

Durlacher Wochenblatt.

Sonntag

N^{ro.} 46.

den 16. November 1834.

Oberamtliche Bekanntmachungen.

Das großherzogl. Anz. Blatt vom 25. Okt. d. J. Nr. 86., enthält folgende Bekanntmachung:

Nr. 23,242. (Den Wegzug nach Russisch-Polen betr.)

Eine bedeutende Anzahl Individuen, welche die Erlaubniß zum Wegzug nach Russisch-Polen erhielten, und mit ihren Familien theils bis in dieses Land, theils bis an die sächsische Gränze kamen, wurden dort von dem allgemeinen Strudel der aus Polen zurückströmenden badischen und württembergischen Auswanderer ergriffen, und von den Schilderungen über die sie in Polen erwartende Noth und Elend so in Furcht und Schrecken gesetzt, daß sie sammt und sonders wieder ihrer alten Heimath zueilten, wo sie keine Wohnung, keinen Acker, keine Wintervorräthe und keinen Hausrath mehr antrafen, und die traurige Erfahrung gemacht haben, daß ihr Reisegeld aufgezehrt ist.

Es ist nun zwar die Einleitung getroffen, daß für den Unterhalt und das Obdach dieser Leute so gut als möglich gesorgt werde; um jedoch die diesseitigen Staatsangehörigen für die Zukunft vor ähnlichem Unglück, die Gemeinden aber vor solchen, durch derartige Vorfälle ihnen zugehenden Lasten zu bewahren, findet man sich veranlaßt, sämtliche Ober- und Bezirksämter des Regierungsbezirks anzuweisen: von nun an bis auf weitere Verfügung keine Erlaubniß zum Wegzug nach Russisch-Polen mehr zu ertheilen.

Rastatt den 18. Oktober 1834.

Großherzogl. Regierung des Mittelrheinkreises.

Führ. von Rüd. t.

Nr. 16,794. Sämmtliche Bürgermeisterämter werden angewiesen, sich hienach zu richten.

Durlach den 27. Okt. 1834.

Großherzogliches Oberamt.

Nr. 17,497. (Anonyme Eingaben betr.)

Noch immer geschieht es, daß in Gemeinde- u. Angelegenheiten anonyme Eingaben hier einlaufen. Nun steht es zwar jedem Bürger frei, den Gemeinderath auf etwaige Gebrechen und Verbesserungen die ja überall möglich sind, aufmerksam zu machen, sich auch mit Beschwerden im geordneten Wege an die Staatsbehörde zu wenden, die solche ruhig prüfen und gewissenhaft erledigen wird. Allein wer das Licht der Wahrheit scheut, und unter der Maske des Gemeindefinns eigene Leidenschaft verbirgt, wer nicht offen auftreten will, kann und darf keinerlei Einfluß auf die Verwaltung üben. Mit Ausnahme einer solchen Eingabe, die dem Bürgermeisteramt Durlach zur polizeylichen Ausmittelung des Verfas-

serß mitgetheilt werde, wurden alle anonyme Eingaben dem Feuer ungelesen übergeben, was auch ferner geschehen wird.

Durlach den 9. Nov. 1834.

Großherzogliches Oberamt.

Nr. 16,802. (Zusammenstellung über die in den Amts-Gemeinden zu bezahlende BürgerEinkaufsgelder.)

Nach dem Bürgerannahmgesetz S. 70., müssen an Einkaufsgelder bezahlt werden:

- a) in der Stadt Durlach 10 Prozent von dem mittleren SteuerCapital, d. i. demjenigen, welches sich ergibt, wann das GesamtsteuerCapital durch die Seelenzahl ohne Einrechnung der staatsbürgerlichen Einwohner getheilt wird.
- b) in den Landgemeinden 5 Prozent des mittlern SteuerCapitals. Außer diesem Einkaufsgelde ist nach S. 74. für den Allmendgenuß zu entrichten der 3fache JahresBetrag nach 10jährigem Durchschnitt, jedoch erst dann, wann er wirklich in den Genuß eintritt, in so ferne er es nicht herzieht, der Gemeinde auf 3 Jahren den Allmendgenuß zu überlassen.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen und der Vollzugsverordnung vom 25. April 1833 Reg. Bl. Nr. 17. stellen sich nun folgende Beträge heraus:

- I. Durlach: Einkaufsgeld 100 fl., für den Allmendgenuß 138 fl.
- II. Grözingen: Einkaufsgeld 55 fl., Bürgernutzen 72 fl.
- III. Berghausen: Einkaufsgeld 55 fl., Bürgernutzen 118 fl.
- IV. Söllingen: Einkaufsgeld 38 fl. 54 kr., Allmendgenuß 76 fl.
- V. Kleinsteinbach: Einkaufsgeld 28 fl. 18 kr., Bürgernutzen 1 fl.
- VI. Singen: Einkaufsgeld 45 fl. 39 kr., Bürgernutzen 33 fl. 54 kr.
- VII. Wilsferdingen: Einkaufsgeld 45 fl. 39 kr., Allmendnuzen 57 fl.
- VIII. Königsbach: Einkaufsgeld 72 fl. 27 kr., Bürgernutzen 36 fl.
- IX. Jöhlingen: Einkaufsgeld 31 fl. 21 kr., Bürgernutzen 82 fl. 21 kr.
- X. Wöschbach: Einkaufsgeld 19 fl. 9 kr., Bürgernutzen 58 fl. 30 kr.
- XI. Weingarten: Einkaufsgeld 32 fl. 54 kr., Allmendnuzen 92 fl. 54 kr.
- XII. Aue: Einkaufsgeld 25 fl. 10 kr., Allmendnuzen 159 fl.
- XIII. Wolfartsweier: Einkaufsgeld 31 fl. 45 kr., Allmendnuzen 34 fl. 30 kr.
- XIV. Grünwettersbach: Einkaufsgeld 22 fl. 18 kr., Allmendnuzen 55 fl.
- XV. Palmbach: Einkaufsgeld 30 fl. 21 kr., Allmendnuzen, Nichts.
- XVI. Langensteinbach: Einkaufsgeld 35 fl. 24 kr., Bürgernutzen 177 fl.
- XVII. Spielberg: Einkaufsgeld 25 fl. 21 kr., Allmendnuzen 99 fl. 59 kr.
- XVIII. Auerbach: Einkaufsgeld 21 fl. 33 kr., Allmendnuzen 40 fl. 27 kr.
- XIX. Untermutschelbach: Einkaufsgeld 36 fl. 6 kr., All-

mendnuhen 60 fl. XX. Stupferich: Einkaufsgeld 37 fl., Bürgernutzen 36 fl.

2) Für den Antritt des angebornen Bürgerrechts ist nach §. 12. des Bürgerannahmgesetzes in der Stadt Durlach 8 fl., in den Landgemeinden aber 3 fl. zu entrichten. Außer diesen Gebühren dürfen keine weitem, unter welchen Namen es auch sey, weder für die Gemeindegasse noch für den Gemeinderath bezogen werden.

3) Die frühern Hintersassen haben für den Eintritt in das Bürgerrecht das eben bezeichnete Antrittsgeld in denjenigen Gemeinden, in welche für den Antritt des Bürgerrechts schon früher eine Gebühr bezahlt wurde, gleichfalls zu entrichten, dürfen aber dasjenige, was sie für ihre Aufnahme als Schutzbürger entrichteten, abziehen.

Auf den Bürgernutzen haben die Schutzbürger nur dann Anspruch, wenn sie zuvor das oben angeführte Einkaufsgeld zum Allmendgenuß entrichtet haben, und es gehen ihnen beim Eintritt in den Bürgergenuß alle jene vor, welche bis zu dem Tage, wo der Schutzbürger den 3fachen Durchschnittsbeitrag des Bürgernutzens entrichtet, Ansprüche zum Eintritt in den Bürgergenuß erlangt haben.

Durlach den 27. October 1834.

Großherzogliches Oberamt.

Nr. 17.489.

(Recurse betr.)

Da es nicht selten geschieht, daß von Gemeinderäthen die Recursfatalien versäumt werden, so sieht man sich veranlaßt zu verkünden:

„Jede Verfügung oder Entscheidung in einzelnen Verwaltungs- oder Polizeisachen unterliegt dem Recurs, aber es muß dieser, damit jede Sache ihr Ende erreicht, nach der Verordnung im Reg. Blatt von 1833, Nr. 13. §. 4., innerhalb 8 Tagen angezeigt, und innerhalb 14 Tagen ausgeführt werden, geschieht solches nicht, so ist der Recurs verfallen.“

Wornach sich die Gemeinderäthe benehmen wollen.

Durlach am 9. November 1834.

Großherzogliches Oberamt.

Nr. 17.486. Dem Etat von Wöschbach pro 1834 auf 35 wurde die Staatsgenehmigung erteilt und der Gemeinderath ermächtigt, von den Ausmärkern 18 fr. per 100 fl. SteuerCapital zu erheben.

Durlach den 9. Nov. 1834.

Großherzogliches Oberamt.

Nr. 16.772.

(Das Heimathrecht der Kinder der Staatsdiener betr.)

Um die Bestimmung eines Heimathrechts haben die Kinder eines Staatsdieners, der in der Gemeinde N. N. diesseitigen Oberamts ohne Erwerb eines Bürgerrechts sich geheurathet hatte, alsdann aber in die Gemeinde Z. Z. außerhalb des Oberamts versetzt worden war und in einem andern starb.

Nach Ansicht des §. 55. des Bürgerannahmgesetzes, welcher lautet:

„Die Kinder der Staatsdiener, Officiere, Geistlichen, Schullehrer, haben in der Gemeinde an-

gebornes Bürgerrecht, wo ihr Vater angestellt ist, oder angestellt war“

entschied Gr. Regierung durch Rescript vom 30. September, daß

„jene Kinder in allen AnstellungsOrten ihres Vaters und also in der Gemeinde, N. N. und Z. Z. Bürgerrecht zustehen, und sie somit den Ort ihrer Niederlassung selbst zu wählen haben nach §. 56.“

Sowohl diese gesetzliche Bestimmung, als die darauf gebaute Entscheidung bringt man zur Kenntniß sämtlicher Bürgermeisterämter, um sich in vorkommenden Fällen darnach zu richten, und so häufige besonders bei Schullehrerkinder wahrzunehmende Schwierigkeiten darnach zu beseitigen.

Durlach den 26. October 1834.

Großherzogliches Oberamt.

Nr. 16.828. (Instruction an die Bürgermeisterämter die Verwundungen betr.)

Es geschieht nicht selten, daß Verwundungen die sich nicht zur Untersuchung von Amts wegen eignen, zu solchen angezeigt, dagegen andere gar nicht, oder nicht zur gehörigen Zeit angezeigt werden, die auch ohne besondere Klage des einen oder des andern im Interesse der Gesamtheit untersucht und abgeurtheilt werden müssen.

Man sieht sich daher veranlaßt, den Bürgermeisterämtern als Localpolizeybehörden folgende Instruction zu ertheilen:

I. Zur Untersuchung von Amts wegen eignen sich (nach dem CriminalEdict vom 4. November 1803, §. 71.) nicht bloß solche Verletzungen, welche den Tod nach sich ziehen, oder in der Absicht zu tödten bewirkt worden sind, in welchem letztem Falle der Begriff von Mord oder Mordversuch vorhanden wäre — sondern überhaupt alle solche Verletzungen, welche zu ihrer Heilung ärztliche oder wundärztliche Hülfe bedürfen.

II. Dagegen eignen sich nicht dahin sondern bleiben der Anstellung beliebiger Klage vor dem Richter überlassen (nach dem Ehrenkränkungsgesetz) diejenigen leichten thätlichen Mißhandlungen, welche von selbst ohne ärztliche oder wundärztliche Hülfe vollkommen wieder heilen, und nicht den geringsten nachtheiligen Erfolg zurüklaffen.

Wie nun die Bürgermeisterämter — vorbehaltlich ihrer polizeylichen Einschreitung bei verletzter öffentlicher Ordnung, z. B. bei Raufereien auf der Straße — die zweite oder bloße RealInjurien nicht von Amts wegen zur Anzeige zu bringen haben, so sind sie dagegen verpflichtet, die oben bezeichnete Verwundungen jedesmal, und Kraft Amtspflicht zur Anzeige des Oberamts und Physikats zu bringen.

Häufig ist aber der Fall vorhanden, daß die Bürgermeisterämter bei leicht scheinenden, und doch zweifelhaften Kopfverletzungen nicht wissen, ob der Thatbestand sich zu bloßer RealInjurie oder zur eigentlichen Verwundung eignet, in diesem Falle haben sie sich durch eigene Anschauung unter Beiziehung eines nöthigenfalls zu requirirenden Arztes oder Wundarztes Gewißheit zu verschaffen, und über

den Erfund einen Act aufzunehmen, da sie als Po-
lizeybeamte dafür verantwortlich sind, daß die An-
zeigen von wirklichen zur gerichtlichen Untersuchung
geeigneten Verwundungen schnell erfolgen, damit
der Thatbestand vollständig erhoben werden kann,
was später oft nicht mehr möglich ist.

Durlach den 25. Oktober 1834.

Großherzogliches OberAmt.

In der Santsache des abwesenden Schneider-
gesellen Franz Kaver Becker von Stupsrich, wer-
den alle diejenige Gläubiger welche ihre Forderun-
gen an der Liquidationstagfahrt nicht angemeldet
haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

B. N. B.

Durlach den 7. November 1834.

Großherzogliches OberAmt.

E f t e r.

vd. Schrott.

Bürgermeisteramtliche Bekanntmachungen.

Kleinfeinbach. (Bekanntmachung.) Für den
auf den 1. July d. J. in Gemäßheit des §. 14.
der GemeindeOrdnung gesetzlich durchs Loos aus-
getretenen Gemeinderath

Michael Merkle dahier,
wurde bei der am 12. July d. J. vorgenommenen
Wahl mit Mehrheit der Stimmen der bisherige Ge-
meinderath

Michael Fahrer dahier
als Gemeinderath erwählt, und von der Staats-
behörde bestätigt; was zur öffentlichen Kenntniß
gebracht wird.

Kleinfeinbach den 10. November 1834.

Bürgermeister - Amt.

W e i s.

vd. Meister, Rathschreiber.

Spielberg. (Gemeinderaths- und Rathschrei-
berWahl.) Für die durch den Austritt der Ge-
meinderäthe mit ein Drittel, welches das Gesetz be-
stimmt, ist man zur Wahl neuer Gemeinderäthe
geschritten, und sind die Ausgetretenen, der hiesige
Bürger und Bauer

Friedrich Müller und

Philipp Karcher

mit großer Stimmenzahl wieder neu gewählt.

Ferner wurde als Rathschreiber

Mathias Wittman, Schmidt
ebenfalls neu gewählt.

Was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht
wird.

Spielberg am 25. Oktober 1834.

BürgermeisterAmt.

W e e b e r.

vd. Wittman, Rathschreiber.

Söllingen. (Bekanntmachung.) Der auf den
1. Juny d. J. nach §. 14. der GemeindeOrdnung
gesetzlich ausgetretene Gemeinderath Joh. Georg
Heyd, wurde bei der am 23. Juny d. J. durch
Stimmenmehrheit der

Christoph W e n ß

neu gewählt und in seinen Dienst eingewiesen,
was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Söllingen den 11. November 1834.

BürgermeisterAmt.

W e i s.

vd. Schmidt, Rathschreiber.

Durlach. (Acker- und Weinbergversteigerung.)
Montag den 17. November d. J., Nachmittags 2
Uhr, läßt alt Jb. Philipp, Weingärtner dahier,
auf hiesigem Rathhaus öffentlich versteigern:

- 1) 3 Brtl. Acker im Nonnenbühl, beiderseits ne-
ben Lammwirth Becker.
- 2) 28½ Ruth Weinberg in der obern Luß, neben
Karl Sulzer und sich selbst, worauf bereits
60 fl. geboten sind,
wozu die Liebhaber hiermit eingeladen werden.

Durlach den 10. Nov. 1834.

BürgermeisterAmt.

B. B. d. B.

W a a g.

Durlach. (Haus und Gartenversteigerung.)
Dem hiesigen Bürger und Zimmermann Karl Lan-
genbach, wird Montag den 17. November d. J.,
Nachmittags 2 Uhr auf hiesigem Rathhaus öffent-
lich versteigert:

- 1) Eine 1stüdtige Behausung sammt Zugehörthe in
der Pfingstvorstadt, einseits Straußwirth Gaums
Wittwe, ands. Karl Löffel, vornen die Straße,
hinten der Graben,
- 2) 26 Ruth. Garten im Bruch, eins. Daniel Deng-
lers Witb. Erben, ands. Heinrich Hirth, Färber,
wozu die Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen
werden, daß der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn
der Schätzungspreis erlöbt wird.

Durlach den 27. Oktober 1834.

Bürgermeister - Amt.

B. B. d. B.

W a a g.

Durlach. (Gärten-, Acker- und Wieserverstei-
gerung.) Die Erben der Rathsverwandten Da-
ler's Frau Wittwe dahier, lassen Montag, den
17. November d. J., Nachmittags 2 Uhr, auf hiesi-
gem Rathhaus öffentlich versteigern:

- 1) Brtl. 3 Ruth. Garten vor dem Bienensthor,
beiderseits neben Herr Hofkieser Hoyer, vornen
Graben, hinten Herr Hofkieser Hoyer.
- 2) Brtl. 24 Ruthen Garten in den Imbergärten,
vor dem Baselthor, neben Schlosser Ritter und
Peter Demmer.
- 3) 4 Ruth. Acker an der Staig am Gröbinger Weg,
neben Herr Baumeister Fux und Carl Fried-
rich Krebs.
- 4) Brtl. 31 Ruth. Wiesen auf der untern Hub
auf den Heegwiesen, neben Carl Bull und
Herr Bentkieser.
- 5) Brtl. 15 Ruth. Acker in der untern Luß, neben
Jakob Hübscher und Erhard Kiede,

wozu die Liebhaber hiermit eingeladen werden.

Durlach den 2. November 1834.

Bürgermeisteramt.

B. V. d. B.

W a a g.

Durlach. (Haus- und Weinbergversteigerung.) Montag, den 24. November 1834, Nachmittags 2 Uhr, werden auf hiesigem Rathhaus aus der Gantmasse des hiesigen Burgers und Mehlhändlers Christ v. Schmidt nachbemerkte Liegenschaften öffentlich versteigert werden:

- 1) eine 2stöckige Behausung sammt Scheuer und Stallung in der großen Rappengasse, neben Karl Waag und dem Allmendgäßlein, vornen die Straße hinten Wachtmeister Banz.
- 2) 2 Bttl. 7½ Ruth. Weinberg im Michäus am Thurnberg, neben Eberath Becker und dem Thurnbergpfad,

wozu die Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß der endgültige Zuschlag erfolgt wenn der Sägungspreis erldät wird.

Durlach den 20. Okt. 1834.

Bürgermeisteramt.

B. V. d. B.

W a a g.

Durlach. (Ackerversteigerung.) Die Erben des Christoph Heidt von Grödingen, lassen Montag, den 17. November 1834 Nachmittags 2 Uhr auf hiesigem Rathhaus öffentlich versteigern:

- 1 Bttl. 20 Ruth. Acker im Thiergarten, neben Gg. Jb. Müller und Christian Kaug, Bernhardt Sohn,

wozu die Liebhaber hiermit eingeladen werden.

Zugleich ersuchen wir auch das löbliche Bürgermeiſteramt Grödingen, dieses in dortiger Gemeinde 3mal bekannt machen lassen zu wollen.

Durlach den 25. Okt. 1834.

Bürgermeisteramt.

B. V. d. B.

W a a g.

Privat-Nachrichten.

Im hintern Schloßhof, bei der Stallung, wird die vormalige PferdeSchwimm ausgefüllt, wozu die Einwohnerschaft den entbehrlichen Schutt beiführen wollen.

Durlach den 13. November 1834.

Jung.

Aus der Friederike Dittler'schen Pflugschaft sind Neun Hundert Gulden zum ausleihen parat, bei wem solches zu erheben, erfährt man bei Buchdrucker Dups. Durlach den 31. Oktober 1834.

Ausländisch ächtes Wildleder ist hier angekommen, und ist davon gegen gute Bezahlung — nach dem Gewicht bei Schuhmachermeister Blum zu erkaufen.

Druck und Verlag der E. M. Dups'schen Buchdruckerey.

Bei Buchdrucker Dups in Durlach, sind nachstehende papierene geheftete

Kalender für das Jahr 1835

zu haben, nämlich:

1) Mit Schreibpapier durchschossene und undurchschossene rheinländische Hausfreunde. 2) Durchschossene u. undurchschossene Raftatter hintende Bothen. 3) Lehrer Land-Bothen. 4) Lehrer hintende Bothen. 5) Kleine Saß-Kalender. 6) Verschiedene Comptoir-Kalender.

Kirchenbuch: Auszüge.

Nov.:

C o p u l i r t

d. 13. Carl Heinrich Egeter, Bürger und Schuhmachermeister, ein Wittwer und Justine Magdalene Hübscher, Tochter von weil. Christian Friedrich Hübscher, Bürger und Schuhmachermeister.

Okt.:

G e b o r e n

d. 28. Gotthold Christoph — Vater: Johann Peter Ullseltz, Bürger und Schreinermeister.

Nov.:

d. 1. Luise Margarethe — Vater: August Friedrich Bäfer, Bürger und Fajengefabrik-Inhaber.

d. 3. Catharine Ernestine — Vater: Christian Friedrich Sulzer, Bürger und Steinhauer.

d. 8. Catharine Magdalene — Vater: Ludwig Zeltmann, Bürger und Metzgermeister.

d. 8. Carl Ludwig — Vater: Herr Carl Wilhelm Lindenlaub, Feldwaibel.

Nov.:

G e s t o r b e n

d. 8. Georg Jacob Kaucher, Bürger und Bedernermeister, ein Ehemann. Alt: 49 Jahre, 2 Mon., 8 Tage.

Frucht-Preise vom 15. November in Durlach.

Waizen	9 40
Neuer Kernen	10 1
Alter Kernen	10 1
Neu Korn	6 12
Alt Korn	6 12
Gerste	5 45
Welschkorn	7 40
Haber	4 12

Aufgestellt: — Mltr.; Eingeführt: 262 Mltr.; Verk.: 262 Mltr.; Neuaufgest. bl.: — Mltr.

B r o d t a r e.

Ein Weß zu 2 fr. soll wiegen	— Pf. 12 Loth.
Weißbrod zu 6 — —	1 — 4 —
Schwarzbrod zu 10 fr. soll	3 — 20 —

F l e i s c h t a r e.

Das Pfund Mastochsenfleisch kostet	9 fr.
Rind- oder Schmalfleisch	7 —
Kalb- oder Hammelfleisch	8 —
Hammelfleisch	6 —
Schweinefleisch	8 —

Allerhand Viktualienpreise vom 15. Nov.

Das Pfund Rindschmalz kostet	26 fr.
— — Schweineschmalz	20 —
— — Butter	24 —
Das Metß Holz, hartes, kostet	13 fl. 30 —
Der Centner Heu	2 — 12 —
Hundert Bund Stroh	22 — —
Lichter, gezogene das Pfund	24 fl.
— — gegossene	22 —
Seife	16 —
Schneeschütt, rohes	15 —

Druck und Verlag der E. M. Dups'schen Buchdruckerey.